

Aktennotiz

Stellungnahme zum Referentenentwurf zum zweiten Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes



Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 15.01.2026 übersandte das BMLEH den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes (DüngG) mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis 06.02.2026.

Die Änderung des Düngegesetzes ist Teil einer mehrstufigen Neuordnung des Düngerechts. Vor dem Hintergrund der Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung werden die bisherigen Regelungen zur **Stoffstrombilanzierung** (§11a) gestrichen. Gleichzeitig werden Regelungen über ein **Wirkungsmonitoring** zur Düngeverordnung (§12a) als weiterer Schritt zur Neuordnung des Düngerechts eingeführt.

Zusätzlich zum Inverkehrbringen von Düngemitteln auf Grundlage des nationalen Düngerechts konnten bislang auch sogenannte „EG-Düngemittel“ nach Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 in Verkehr gebracht werden. Diese Verordnung wurde durch die **Verordnung (EU) 2019/1009** abgelöst. Zur Durchführung dieser Verordnung sind nationale Durchführungsvorschriften erforderlich. Insbesondere müssen die Mitgliedsstaaten eine notifizierende Behörde (§6) benennen, die die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Einrichtung beim JKI) und die Überwachung der Tätigkeit dieser Stellen durchführt. Diese Aufgabe wird durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übernommen. Außerdem werden neue **Bußgeldvorschriften** bezüglich Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2019/1009 im Düngegesetz geschaffen.

Stellungnahme:

Einführend ist festzuhalten, dass eine juristische Auseinandersetzung mit dem Entwurf durch die FNR nicht geleistet werden kann.

Nach fachlicher Prüfung des Referentenentwurfs zum zweiten Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes sind folgende Anmerkungen zu machen:

- Die Regelungen zur Stoffstrombilanzierung (§11a) wurden aufgrund der Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung im Juli 2025 gestrichen. Damit entfällt für landwirtschaftliche Betriebe die Pflicht zur Erstellung einer betrieblichen Stoffstrombilanz für Stickstoff (N) und Phosphor (P). Die Verpflichtungen aus der Düngeverordnung (DüV), wie die Ermittlung des Düngebedarfs, die Dokumentation der Düngung sowie die Einhaltung von Grenzwerten, bleiben davon unberührt.
- Während die Regelungen zur Stoffstrombilanzierung gestrichen wurden, wurden Regelungen über ein Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung (§12a) eingeführt. Demnach wird ein bundesweites Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der Anforderungen des Düngegesetzes (v.a. §3, Absatz 1-3) eingerichtet und durchgeführt. Auf Grundlage des Monitorings wird überprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen, insbesondere für Betriebe in mit Nitrat belasteten Gebieten, vorgesehen werden können. Laut Entwurf ist eine Beteiligung neben den nach Landesrecht zuständigen Behörden auch des Thünen-Instituts, des Julius Kühn-Instituts und des Umweltbundesamts an der Durchführung des Monitorings vorgesehen. Detaillierte Angaben zur Art und Weise bzw. zu betrachtenden Daten und Zusammenhängen werden nicht gemacht.
- Mit dem vollständigen Ersatz der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 durch die „EU-Düngeproduktverordnung“ ([Verordnung \(EU\) 2019/1009](#)) wird ein grundlegender Systemwechsel im europäischen Düngemittelrecht vollzogen. Im Rahmen der geplanten Änderung des DüngG wird ein Bezug auf die VO (EU) 2019/1009 im §3 (Anwendung; Verordnungsermächtigung) vorgeschlagen. Während durch die Vorgänger-VO der Fokus stoffbezogen auf NPK-Düngern lag, werden in der EU-

Fachagentur
Nachwachsende
Rohstoffe e.V.
OT Gülzow
Hofplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen

Tel.: +49 3843 6930-0
Fax: +49 3843 6930-102

E-Mail: info@fnr.de
Internet: www.fnr.de

Datum: 21.01.2026

Bearbeiter: AW

AZ: 10.13

Düngeproduktverordnung nun funktions- und risikobasiert alle Düngeprodukte im Sinne der Kreislaufwirtschaft berücksichtigt. Zentrales Element sind die PFC (Product Function Categories; Produktfunktionskategorien)- und CMC (Component Material Categories; Komponentenmaterialkategorien)-System. Im Rahmen der [delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2088 vom 30.11.2021](#) wurden die ursprünglichen Komponentenmaterialkategorien um die CMC 14 (Pyrolyse- und Vergasungsmaterialien) erweitert. Zusätzlich wurden pyrolysierte/vergaste Materialien ausdrücklich in die CMC 1 (Primärrohstoffe) und CMC 11 (Nebenprodukte im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG) aufgenommen, wenn sie aus Abfällen oder Nebenprodukten stammen. In der alten VO (EG) 2003/2003 waren Pyrolyseprodukte, wie **Pflanzkohle**, nicht erfasst und es war keine Abfall-Ende-Regulierung enthalten. Demnach erfolgte der Marktzugang solcher Produkte ausschließlich über nationales Recht. Die neue VO (EU) 2019/1009 unterscheidet hingegen erstmals zwischen Produktfunktion (PFC) und zulässigen Ausgangsmaterialien (CMC). Damit wird ein neuer Ordnungsrahmen geschaffen und die Liste der möglichen Ausgangsstoffe für Pyrolyse zur Herstellung von Pflanzkohle als Bodenhilfsstoff (gemäß nationaler Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV, 7.1.10 – Kohlen) nur unbehandeltes Holz) erweitert sich um pflanzliche Biomasse allgemein, landwirtschaftliche Reststoffe, Stroh, Energiepflanzen, pflanzliche Nebenprodukte sowie bestimmte Bioabfälle (nur in der jeweils zugelassenen CMC-Kategorie und Positivliste).

- Bezüglich der durch die Änderung im DüngG bewirkten Zulassung der Materialkategorie CMC 14 als Ausgangsmaterialien für Düngemittel sind folgende Anmerkungen zu machen:
 - Die Kategorie CMC 14 schränkt die Materialgewinnung auf Pyrolyse und Vergasung ein. Dabei sind die Angaben der Kategorie CMC 14 nicht konsistent:
 - In der Nr. 1 CMC 14 wird zum einen von Pyrolyse und Vergasung gesprochen, zum anderen von der thermochemischen Wandlung unter sauerstofflimitierenden Bedingungen (wobei unklar ist, welche Größenordnung der Limitierung gemeint ist). Hydrothermale Verfahren, die weder Vergasung noch Pyrolyse sind, fallen ebenfalls in diese Beschreibung. Es bleibt unklar, ob die hydrothermalen Verfahren mit der Referenz auf Pyrolyse und Vergasung ausgeschlossen sind.
 - Die Bestimmung Nr. 2 CMC 14 ist technisch unsinnig. Bei den genannten Temperaturen erfolgt keine Pyrolyse oder Vergasung, es wird hier lediglich eine Torrefaction durchgeführt. Die Torrefaction ändert aber die Grundstruktur eines Stoffes nur unwesentlich, es kommt in der Regel nur zum Verlust von Wasser und leichtflüchtigen Substanzen, z.B. Terpenen. Bei Pyrolyse und Vergasung sollte mindesten eine Temperatur von 500°C erreicht werden.
 - Die Nr. 3 CMC 14 schreibt ein H/C_{org} -Verhältnis von $<0,7$ vor. Im van Krevelen-Diagramm entspricht dies Steinkohle. Braunkohle und Lignite weisen ein höheres Verhältnis auf. Im Umkehrschluss heißt dies auch, dass der Hersteller des Materials in der Lage sein muss, ggf. beschränkt auf das aschefreie Material, dieses Verhältnis zu messen.
 - Die Nr. 3 CMC 14 schreibt weiterhin Grenzwerte für polycyclische Aromaten, wie beispielsweise Anthracen, Chrysen oder Naphthalen, für polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF) und für polychlorierte Biphenyle (PCB) vor. Die Analytik für die drei genannten Stoffgruppen ist etabliert, aber immer noch aufwändig und teuer und für landwirtschaftliche Hofanlagen nur sehr bedingt geeignet.
 - Die Nr. 4 CMC 14 lässt unter bestimmten Umständen die Nutzung von in Kategorien II und III fallenden Tierkörpern zu. Hier wäre zu prüfen, ob diese Bestimmungen mit dem nationalen Tierkörperbeseitigungsrecht kollidieren. Für Zerstörung von Prionen ist die in der Nr. 2 CMC 14 genannte Temperatur von 180°C zu niedrig.
 - In der Nr. 6 CMC 14 werden Grenzwerte für Chlor und Thallium genannt, folglich müssen diese auch analytisch ermittelt werden. Auch diese Analysen sind für landwirtschaftliche Hofanlagen nur sehr bedingt praxistauglich/umsetzbar.
- Des Weiteren ist festzuhalten, dass das verfahrenstechnische Ziel der Vergasung darin besteht, möglichst viel Kohlenstoff in Synthesegas zu überführen. Kohlenstoffhaltige Reste/Aschen entsprechen demnach nicht dem Ansatz der Vergasung und eine Kohleproduktion mittels Vergasung sollte als technischer Mangel und nicht als technisches Ziel angesehen werden.

Votum:

Kenntnisnahme

